

## Kapitel 1

# Berufsrecht

### 1.1 Rechtsbestimmungen für die Ausübung der Bilanzbuchhaltungsberufe

Die (Bilanz)Buchhaltungsberufe haben eine lange Tradition in Österreich und sind mittlerweile durch diverse gesetzliche Klarstellungen auch eindeutig definiert. Waren früher die Begriffe des gewerblichen Buchhalters und des selbstständigen Buchhalters nicht klar abgegrenzt, ist jetzt mit dem Bilanzbuchhaltungsgesetz (BibuG 2014) eine einheitliche Regelung gelungen. Neben dem BibuG 2014 gibt es noch zahlreiche andere gesetzliche Regelungen, wobei hier der Gewerbeordnung (GewO) und dem Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WIBG) besondere Bedeutung geschenkt wird. Alle hier genannten Gesetze und Verordnungen können in der aktuellen Fassung aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) entnommen werden.

#### 1.1.1 Bilanzbuchhaltungsgesetz (BibuG 2014)

##### 1.1.1.1 Gesetz

Das BibuG 2014 hat seinen Ausgangspunkt im Bundesgesetz über die Bilanzbuchhaltungsberufe im BGBl I 161/2006 vom 1.12.2006. Gemäß § 97 BibuG 2014 ist dieses Gesetz mit 1.1.2007 in Kraft getreten. Folgende Änderungen und Anpassungen bis hin zum BibuG 2014 hat es gegeben:

- BGBl I 11/2008
- BGBl I 135/2009
- BGBl I 39/2010
- BGBl I 58/2010
- BGBl I 32/2012
- BGBl I 191/2013 – **BibuG 2014**

Das BibuG 2014 regelt in aktuell 74 Paragraphen (was eine Verringerung zu den ursprünglich 103 Paragraphen bedeutet) unter anderem den Berechtigungsumfang der verschiedenen Bilanzbuchhaltungsberufe, die Voraussetzungen für die Erlangung der Berufsbefugnis, Rechte, Pflichten und Haftungen der Bilanzbuchhaltungsberufe und auch die Möglichkeiten der Aufhebung und Suspendierung der Berufsberechtigung. In weiterer Folge wird im BibuG 2014 auch das Auftreten im Geschäftsverkehr und gegenüber Behörden eindeutig geregelt. Das durch den Nationalrat beschlossene und seit 1.1.2014 gültige BibuG 2014 hat somit folgenden Aufbau:

### 1.1.4 Weitere gesetzliche Bestimmungen und Zuständigkeiten

Alle weiteren gesetzlichen Bestimmungen werden bei den einzelnen Punkten explizit genannt soweit sie in Ergänzung zu den im Vorfeld aufgezählten Gesetzen stehen.

## 1.2 Die Bilanzbuchhaltungsbehörde

### 1.2.1 Adresse, Ansprechpersonen, Funktion

Die für das aktuelle BibuG 2014 zuständige Behörde ist die Wirtschaftskammer Österreich und die Aufsichtsbehörde ist das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, 1010 Wien, Stubenring 10.

Der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich ist die berufsrechtliche Behörde für selbstständige Bilanzbuchhaltungsberufe.

#### ! INFORMATION

■ *Adresse: Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien*  
*Telefon: + 43 05 90900*  
*Fax: +43 05 90900 3093*  
*Mail: info@bilanzbuchhaltung.or.at*  
*Web: www.bilanzbuchhaltung.or.at*  
*Kontaktpersonen: Mag. Ulrike Lauber (Leitung)*  
*Petra Mayer*  
*Natascha Kos*

Seit 1.1.2013 sind alle berufsberechtigten Mitglieder der jeweiligen Wirtschaftskammern und deren Fachorganisationen. Die Zugehörigkeit zu den entsprechenden Landesorganisationen richtet sich nach dem Berufssitz des Berufsberechtigten. Berufsberechtigte sind Mitglieder der Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie (UBIT). Informationen sind unter [https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/sparte\\_iuc/Unternehmensberatung-und-Informationstechnologie/Buchhaltung/Service-fuer-Mitglieder.html](https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/sparte_iuc/Unternehmensberatung-und-Informationstechnologie/Buchhaltung/Service-fuer-Mitglieder.html) auffindbar.

### 1.2.2 Struktur der Wirtschaftskammer

Die gesetzliche Interessenvertretung für Österreichs Wirtschaft ist die Wirtschaftskammerorganisation. Jedes in Österreich geführte Unternehmen unterliegt einer Pflichtmitgliedschaft. Die Organisation besteht aus:

- der Wirtschaftskammer Österreich (mit Sitz in Wien) und
- den neun Wirtschaftskammern in den Bundesländern.

### **1.3.7 Interdisziplinäre Zusammenarbeit und interdisziplinäre Gesellschaften**

#### **1.3.7.1 Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Werkvertrag**

Gemäß §§ 37 und 38 BibuG 2014 sind interdisziplinäre Zusammenarbeiten auf Werkvertrag zwischen den einzelnen Berufsberechtigten zulässig. Dabei können aber auch andere selbstständige Berufe für einzelne bestimmte und übliche Arbeiten herangezogen werden.

#### **1.3.7.2 Interdisziplinäre Zusammenarbeit auf Gesellschaftsebene mit Wirtschaftstreuhandern**

Gemäß §§ 70 ff WTBG sind interdisziplinäre Gesellschaften mit

- anderen freien Berufen;
- Bilanzbuchhaltern;
- Unternehmensberatern;
- Technischen Büros

möglich, wenn ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag vorhanden ist. Die Verteilung der Stimmrechte, der Geschäftsführung und der Vertretung muss dabei so geregelt sein, dass eine Gleichberechtigung der Berufsberechtigten gewährleistet ist. Die zulässigen Gesellschaftsformen sind Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Firma muss einen Hinweis auf den ausgeübten WT-Beruf enthalten.

## **1.4 Voraussetzungen für die Erlangung der Berufsbefugnis**

### **1.4.1 Persönliche Voraussetzungen**

Die selbstständige Ausübung und das Anbieten von Tätigkeiten der Bilanzbuchhaltungsberufe (Bilanzbuchhalter/in, Buchhalter/in, Personalverrechner/in) durch natürliche Personen setzt die öffentliche Bestellung und bei Gesellschaften die Anerkennung durch die Behörde voraus. Selbstständigkeit bedeutet die Ausübung auf eigene Rechnung und Gefahr. Darum sind auch die nachfolgenden Voraussetzungen eine unabdingbare Notwendigkeit für die öffentliche Bestellung und Ausübung der Berufsberechtigung.

#### **1.4.1.1 Volle Handlungsfähigkeit**

Die Handlungsfähigkeit einer natürlichen Person ist im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) geregelt. Demnach ist eine Person dann handlungsfähig, wenn sie sich durch ihr eigenes Handeln berechtigen und verpflichten kann. Das beginnt gem § 21 ABGB mit der Volljährigkeit und somit ab der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Prüfungsbereich	schriftlich	mündlich
Verbuchung Zahlungsverkehr <sup>6</sup>	Rechnungsausgleich, Lohn- und Gehaltsverbuchung, Anzahlung, Reisekosten	
Personalverrechnung <sup>7</sup>	Komplette Abrechnung	Komplette Abrechnung
Berufsrecht <sup>8</sup>		Nur mündlich
IT im Rechnungswesen <sup>9</sup>		Nur mündlich

### 1.4.2.2 Dauer der Prüfungen und positiver Abschluss

Die Dauer der einzelnen Prüfungsteile ist in den §§ 15 bis 23 BibuG 2014 bzw §§ 9 – 14 BB-PO geregelt.

Berufsbild	schriftlich	mündlich
Bilanzbuchhalter		pro Gegenstand zwischen 8 und 10 min
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachgebiet BH/Bilanzierung</li> <li>▪ Fachgebiet Personalverrechnung</li> </ul>	<p>5 – 6 Std.</p> <p>2 – 3 Std.</p>	75 – 108 min
Buchhalter	3 – 4 Std.	45 – 75 min
Personalverrechner	2 – 3 Std.	45 – 75 min

Es müssen gem § 16 Abs 2 BB-PO 2014 alle Gegenstände positiv bewertet sein und im Falle einer negativen Beurteilung nur mehr jene Gegenstände wiederholt werden, welche negativ beurteilt worden sind. Ein Gegenstand wird gem § 18 Abs 7 BB-PO 2014 nur dann positiv bewertet, wenn mindestens 60% der vom Ausbildungsinstitut festgelegten Punkte für diesen Gegenstand erreicht worden sind.

### 1.4.2.3 Antrag auf Prüfungsbefreiung und Anerkennung von Prüfungen

Prüfungsbefreiungen bzw Anerkennungen von vergleichbaren Prüfungen sind von der Behörde gem § 13 Abs 1 BibuG 2014 bescheidmässig festzulegen. Vor der Bescheiderstellung kann die Behörde eine Stellungnahme des Fachbeirates einholen. Die Befreiung gilt ausschließlich für den schriftlichen Teil und kann sich auch nur auf einzelne Prüfungsgegenstände beziehen. Der Antrag für die Prüfungsbefreiung muss schriftlich gestellt werden.

<sup>5</sup> Bilanzbuchhalter und Buchhalter

<sup>6</sup> Bilanzbuchhalter

<sup>7</sup> Bilanzbuchhalter und Personalverrechner

<sup>8</sup> Alle drei Berufsgruppen, wenn sie sich selbstständig machen wollen

<sup>9</sup> Alle drei Berufsgruppen, wenn sie sich selbstständig machen wollen

## 1.5 Pflichten der Bilanzbuchhaltungsberufe

### 1.5.1 Allgemeine Regelung

Gemäß § 33 BibuG 2014 sind alle Berufsberechtigten der Bilanzbuchhaltungsberufe zur Einhaltung folgender Regelungen verpflichtet:

- Gewissenhafte, sorgfältige, eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung.
- Verschwiegenheit unter Beachtung der im Gesetz und den Verordnungen enthaltenen Bestimmungen.
- Gesetzesmäßige Ausübung der übernommenen Angelegenheiten, Dienstleistungen, Aufgaben und Vertretungen unter Beachtung der anerkannten fachlichen Regeln.
- Verfolgung der Rechte ihrer Auftraggeber gegen jedermann mit Treue und Nachdruck.
- Treffen von angemessenen Vorkehrungen zum Schutz der Berufsberechtigten von einer Ausnutzung durch die organisierte Kriminalität und einer Verwicklung in diese gemäß der EU-Richtlinie.
- Abschluss einer Vermögenshaftpflichtversicherung und Aufrechterhaltung während der aktiven Berufsberechtigung.
- die Übernahme eines Auftrages abzulehnen, der sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit an Weisungen fachlicher Art des Auftraggebers binden würde (Unabhängigkeit). Die Annahme von Aufträgen durch Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner, die sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach im Deckungsumfang ihrer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nicht enthalten sind, ist unzulässig.
- Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten einzuhalten. Für diese Verschwiegenheitspflicht ist es ohne Bedeutung, ob die Kenntnis dieser Umstände und Tatsachen auch anderen Personen zugänglich ist oder nicht.

#### **WICHTIG**

*Bei Verdacht auf Vorliegen von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gilt keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit.*

- Fortbildungsveranstaltungen hinsichtlich der neuesten berufseinschlägigen Entwicklungen zum Zweck der Vertiefung der fachlichen Kenntnisse.
- Berufssitz in der EU oder im EWR-Raum.
- Sämtliche Änderungen, welche die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung oder die Anerkennung oder sonstige meldepflichtige Umstände betreffen, müssen der Geschäftsstelle der Bilanzbuchhaltungsbehörde binnen einem Monat schriftlich gemeldet werden.

## ! WICHTIG

In diesem Zusammenhang ist auch das Fachgutachten KFS-DV1 des Fachsenats für Datenverarbeitung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu beachten. Dieses besagt, dass „eine vollständige, richtige, zeitgerechte, geordnete sowie eine für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbare Buchführung durch ein ordnungsgemäßes Buchführungssystem vorhanden sein muss. Dazu zählen bspw die Überwachung durch ein Internes Kontrollsystem, eine vorhandene Journalfunktion und eine Regelung bei Datenmigration von einem Alt- in ein Neusystem. Beispielsweise ist es daher auch wichtig, dass nicht einfach der falsche Datensatz ausgebessert wird, sondern eine Umbuchung vorgenommen wird.“

## 2.3 E-Government

### 2.3.1 Bedeutung von E-Government

#### 2.3.1.1 Allgemeine Informationen

Digitale Informations- und Kommunikationstechnologien machen es möglich, dass die Kommunikation, die Information, aber auch die Transaktion zwischen Bürgern, Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung bzw behördlichen Institutionen vereinfacht auf elektronischem Wege stattfindet. Im Privatbereich ist hier bspw die Webseite [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) ein Vorreiter, da von dieser Seite sehr viele Amtswege online durchgeführt werden können. Im Geschäftsbereich gibt es ebenso zahlreiche Webseiten, wobei das Unternehmerserviceportal [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at) die zentrale Rolle übernimmt.

E-Government bedeutet, dass im Privatbereich viele Amtswege online durchgeführt werden können und im Unternehmensbereich bereits viele Aktivitäten online durchgeführt werden müssen.

## ! WICHTIG

Beispielsweise ist der Kontakt mit dem Finanzamt nur mehr über das Finanz-Online-Portal möglich. Werden Erklärungen aus berechtigten Gründen nicht elektronisch eingereicht, gelten verkürzte Einreichfristen.

Österreich sieht das E-Government nach der Definition der EU als „Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie in öffentlichen Verwaltungen, um unter anderem auch öffentliche Dienste und demokratische Prozesse zu verbessern und die Gestaltung und Durchführung der staatlichen Politik zu erleichtern. Besonders das Internet hat hier zu einem qualitativen Fortschritt geführt, da eine Vielzahl von Informationen, Formulare und auch Transaktionen vom Antrag bis zur Erledigung online durchgeführt werden können. Formulare müssen immer seltener heruntergeladen werden und können gleich am Bildschirm ausgefüllt werden. Bescheide

Somit haben die Bilanz und die GuV NACH der Durchführung der Investition mit Hilfe eines Darlehens folgendes Aussehen:

**Beispiel:**

<b>Bilanz zum 31.12. – Darlehen</b>			
<b>Anlagevermögen</b>	<b>138.900,00</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>26.675,00</b>
immaterielles Vermögen	500,00	Stammkapital	200,00
<i>Sachanlagen</i>	<i>135.400,00</i>	Kapitalrücklagen	9.100,00
Finanzanlagen	3.000,00	Gewinnrücklagen	5.500,00
		<i>Bilanzgewinn</i>	<i>11.875,00</i>
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>19.300,00</b>	davon Gewinnvortrag	11.000,00
Vorräte	10.200,00	<b>Rückstellungen</b>	<b>8.000,00</b>
Forderungen aus LuL	9.100,00	Rückstellungen für Abfertigung	3.500,00
<i>Kassa, Bank</i>	<i>0,00</i>	Rückstellungen für Pensionen	300,00
		Steuerrückstellungen	200,00
		sonstige Rückstellungen	4.000,00
		<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>123.525,00</b>
		<i>Verbindlichkeiten aus Darlehen</i>	<i>114.225,00</i>
		Verbindlichkeiten aus LuL	7.800,00
		sonstige Verbindlichkeiten	1.500,00
<b>Summe Vermögen</b>	<b>158.200,00</b>	<b>Summe Kapital</b>	<b>158.200,00</b>

  

<b>GuV – Darlehen</b>	
Umsatzerlöse	120.900,00
Bestandsveränderung	2.500,00
sonstige betriebliche Erträge	2.000,00
<b>Gesamtleistung</b>	<b>125.400,00</b>
Materialaufwand	– 50.100,00
Personal	– 32.100,00
<i>Abschreibungen</i>	<i>– 7.833,33</i>
sonstiger Aufwand	– 28.800,00
<b>Betriebsergebnis (EBIT)</b>	<b>6.566,67</b>
Zinsertrag	100,00
<i>Zinsaufwand</i>	<i>1.500,00</i>
<b>Finanzergebnis</b>	<b>– 1.400,00</b>
Ergebnis vor Steuern	5.166,67
Steuern	– 1.291,67
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>3.875,00</b>
Zuweisung zu Gewinnrücklage	– 3.000,00
Gewinnvortrag Vorjahr	11.000,00
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>11.875,00</b>

### 3.4.5.3 Endgültige Berechnung der Beiträge

Die endgültige Berechnung für die Sozialversicherungsbeiträge erfolgt dann, wenn der Einkommensteuerbescheid für das Beitragsjahr (in diesem Fall für das Jahr 2016) vorhanden ist. Dabei werden dann die Pensions- und die Krankenversicherung nachbemessen. Die Unfallversicherung und die Selbständigenvorsorge werden nicht nachbemessen. Hier gelten die bezahlten Beiträge aus der vorläufigen Bemessungsgrundlage.

### 3.4.5.4 Zusammenfassendes Beispiel

Ausgehend von der vorläufigen Beitragsgrundlage für das Jahr 2014 wird im Vergleich dazu die endgültige Berechnung für das Jahr 2014 dargestellt:

#### Beispiel:

Vorläufige Beitragsgrundlage 2014			
	Mindest	Höchst	
Mindestbeitragsgrundlage in der PV	687,98		
Mindestbeitragsgrundlage in der KV	704,99		
Höchstbeitragsgrundlage		5.285,00	

Einkommensteuerbescheid	2011	PV	KV
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	3.616,40	3.616,40	3.616,40
Einkünfte aus selbständiger Arbeit		0,00	0,00
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		0,00	0,00
Einkünfte aus Kapitalvermögen		0,00	0,00
Summe der Einkünfte		3.616,40	3.616,40
vorgeschriebene PV und KV-Beiträge 2011		777,95	777,95
Investitionsfreibetrag			
abzgl. aufgelöster Investitionsfreibetrag			
abzgl. Sanierungsgewinn			
abzgl. Veräußerungsgewinn			
<b>Bemessungsgrundlage</b>		<b>4.394,35</b>	<b>4.394,35</b>
multipliziert mit Aktualisierungsfaktor 2014		1,0570	1,0570
dividiert durch die Vorschreibungsmonate 2011		11	11
<b>vorläufige monatliche Beitragsgrundlage 2014</b>		<b>687,98</b>	<b>704,99</b>

Die Mindestbeitragsgrundlagen wurden nicht überschritten.  
Somit ist die Mindestbeitragsgrundlage zu verwenden.